

Rosmarie-Theobald-Musikschule Ottobrunn

Allgemeine Geschäftsbedingungen



ALLE HÖREN MUSIK - WIR SPIELEN SIE
Rosmarie-Theobald-Musikschule Ottobrunn

Stand Juli 2018

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Musikschulunterricht ist in Textform unter Verwendung des entsprechenden und vollständig ausgefüllten sowie unterzeichneten Formulars „Neuanmeldung“ bei der Musikschulverwaltung (Rathausplatz 2, 85521 Ottobrunn) möglich.

2. Unterrichtsvertrag

2.1. Der Unterrichtsvertrag kommt nach Bestätigung in Textform durch die Schule zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.2. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten des Schülers unterzeichnet sein.

3. Vertragsdauer / Unterrichtszeiten

3.1. Der Vertrag wird für ein volles Schuljahr (1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung gemäß Ziffer 4 zu den dort genannten Terminen bzw. eine berechtigte fristlose Kündigung erfolgt ist.

3.2. An Ferien- und Feiertagen findet, entsprechend der für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Kultusministeriums kein Unterricht statt. Der Unterricht kann am Tag vor Ferienbeginn oder an beweglichen Ferientagen ausfallen, wenn in den betreffenden Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen keine Räume zur Verfügung stehen und eine Verlegung nicht möglich ist.

3.3. Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien ist für den Hauptfachunterricht der zweite Schultag der allgemeinbildenden Schulen, die zweite Schulwoche für Grundfächer-, Ensemble- und andere Unterrichtsformen.

4. Kündigung; Probezeit

4.1. Der Unterrichtsvertrag ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) ordentlich kündbar. Die Kündigung muss in Textform bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Schuljahres bei der Schulverwaltung eingegangen sein.

4.2. Lediglich bei zwingenden Gründen (z. B. lang andauernde Erkrankung, die eine weitere Teilnahme am Unterricht verhindert; Umzug, etc.) kann die Schule einer Beendigung des Unterrichtsvertrages ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auch während des Schuljahres zustimmen, sofern die Verhinderung glaubhaft gemacht wurde (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, amtliche Meldebescheinigung).

4.3. Wenn Lehrkraft und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts auch in einzelnen Fächern nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Schule vorzeitig beendet werden.

4.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dies ist der Fall, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung beiderseitiger Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

5. Probezeit

5.1. Bei Neuanmeldungen zum 1. September gilt der Zeitraum bis zum 30. November als Probezeit. Eine Kündigung mit Wirkung zum 30. November muss in Textform bis zum 20. November bei der Schulverwaltung eingehen.

5.2. Im Grundfächerbereich gilt die Zeit von Schuljahresbeginn bis 30. November auch für bereits angemeldete Schüler als Probezeit.

6. Preise/Jahresbeiträge

6.1. Es gelten die bei Abschluss dieses Vertrages jeweils gültigen Preise (ein Jahresbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen) als vereinbarte Vergütung für das gesamte Schuljahr. Die Höhe ergibt sich aus einer Übersicht, die in der Schulverwaltung aushängt. Auf Verlangen wird eine Übersicht der gültigen Preise auch ausgehändigt. Im Jahresbeitrag sind unterrichtsfreie Zeiten (Ziff.3) bereits berücksichtigt.

6.2. Die Schule behält sich das Recht vor, den Jahresbeitrag bis zum 30. April für das folgende Schuljahr anzupassen. Die Preiserhöhung wird in Textform mitgeteilt. Ferner erfolgt eine Veröffentlichung der Änderung durch Aushang und auf der Webseite der Schule.

6.3. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erteilt eine Lastschriftermächtigung über den Jahresbeitrag. Die Schule wird jeweils zum Ersten eines jeden geraden Monats (Oktober, Dezember, Februar etc.) das vom Schüler angegebene Konto mit zwei Monatsbeiträgen (für den vergangenen und den laufenden Monat) belasten.

6.4. Wird keine Lastschriftermächtigung erteilt, so ist der gesamte Jahresbeitrag vor Unterrichtsbeginn zur Zahlung fällig und auf dem Konto der Schule:
IBAN: DE 03702501500022924781, Kreissparkasse München, für die Schule kostenfrei auszugleichen.

6.5. Bei Zahlungsverzug werden Euro 3,00 für die erste Mahnung und jeweils Euro 5,00 für jede weitere Mahnung berechnet.

7. Unterrichtserteilung, Stundenplan

7.1. Über die Einteilung sowie ggf. erforderliche preisneutrale Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

7.2. Der Schüler hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder Lehrkraft.

7.3. Veränderungen des Unterrichts während des laufenden Schuljahres (Erhöhung oder Verringerung der Unterrichtsdauer, Lehrerwechsel, Umwandlung in Einzel- oder Gruppenunterricht) sind nur auf Antrag in Textform möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

8. Verhinderung des Schülers

8.1. Bei Verhinderung ist der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Schule rechtzeitig zu informieren. Ein Anspruch, den hierdurch nicht erhaltenen Unterricht nachzuholen oder ein Anspruch auf finanzielle Erstattung besteht nicht.

8.2. Bei längerer Erkrankung bzw. Verletzung, die die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren. Es kann jedoch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der vierten aufeinanderfolgend ausgefallenen Unterrichtsstunde pro Unterrichtsfach ein Antrag auf Erstattung gestellt werden, über den die Schulleitung am Schuljahresende entscheidet. Bei Schülern, die einen 18-Stunden-Vertrag abgeschlossen haben,

kann der Antrag auf Erstattung ab der zweiten ausgefallenen Stunde gestellt werden.

9. Unterrichtsausfall

9.1. Für wöchentliche Unterrichtsformen wird von 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (bei Anmeldung für ein vollständiges Schuljahr vom 01.09. bis 31.08.) ausgegangen.

9.2. Findet aufgrund der Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Erkrankung, Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Fortbildung) der Unterricht an weniger als 35 Terminen statt und erfolgt keine Kompensation durch Zusatzunterricht (z.B. Jugend musiziert, Schulveranstaltungen), wird zum Schuljahresende eine anteilige Erstattung der Vergütung vorgenommen. Hierbei wird pro ausgefallene Unterrichtsstunde ein Drittel eines Monatsbeitrages berechnet.

9.3. Bei Schülern, die einen 18-Stunden-Vertrag abgeschlossen haben, wird von 17 Unterrichtsstunden (wenn der Schüler vom 01.09. bis 31.08. angemeldet ist) ausgegangen.

9.4. Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Erstattung der Vergütung ausgeschlossen.

10. Aufsicht, Haftung

10.1. Die Lehrkräfte beaufsichtigen den Schüler nur während des Unterrichts. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum. Es besteht keine gesetzliche Unfallversicherung.

10.2. Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen an Sachen des Schülers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder der Schaden durch eine von der Schule abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

11. Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Schule sind einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts; die Teilnahme, Mithilfe und Unterstützung gehört zu den Pflichten des Schülers.

12. Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

12.1. Über öffentliche Auftritte und Mitwirkung in Ensembles außerhalb der Musikschule muss der Schüler die Schule rechtzeitig informieren. Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind nur im Einvernehmen mit der Schule möglich.

12.2. Schülern, die Hauptfachunterricht erhalten, ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule regelmäßigen zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Ausnahmen können nach vorheriger Absprache mit der Schule durch die Schulleitung genehmigt werden.

13. Unterrichtsmaterial

13.1. Instrumente, Noten und sonstiges Unterrichtsmaterial sind entsprechend den Vorgaben der Lehrkraft bzw. nach Beratung durch die Lehrkraft vom Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

13.2. Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente für die Dauer eines Schuljahres vermietet werden.

13.3. Entliehene Instrumente müssen vor den Sommerferien unaufgefordert zurückgegeben werden. Ausnahmen bzw. Verlängerungen sind nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

13.4. Bei Beendigung des Unterrichtsvertrages sind entliehene Instrumente sofort unaufgefordert zurückzugeben.

14. Datenschutz/Aktualisierung persönlicher Daten

14.1. Datenschutz:

Nähere Informationen zum Datenschutz enthält unsere Datenschutzerklärung, die Sie online unter <http://www.rtm-ottobrunn.de> einsehen können. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch in gedruckter Form.

14.2. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten, die zur Durchführung des Unterrichtsvertrages erforderlich sind (Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung, etc.), umgehend der Schule mitzuteilen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Anträge und mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Musikschule in Textform bestätigt wurden.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

15.3. Gerichtsstand ist München.